

# Informationen

## des Bezirkspersonalrats Gymnasien beim Regierungspräsidium Tübingen

Nr. 1/2025

Mai 2025

*An die Lehrkräfte und Schulleitungen  
an den Allgemein bildenden Gymnasien  
im Regierungspräsidium Tübingen*

### Inhalt

1 Einladung von BPR und Gewerkschaften zu Personalversammlungen.....	2
2 Regionale ÖPR-Arbeitskreise.....	2
3 Kommunikation zwischen ÖPR und BPR.....	3
4 Vertrauensanwältin für Fragen der sexuellen Belästigung am Arbeitsplatz.....	3
5 Schutzkonzept zur Prävention von sexualisierter Gewalt: Schutz für Schülerinnen und Schüler.....	5
6 Konventionelle A 14-Beförderung im Mai 2025.....	5
7 Verbindliche Festlegung des Beschäftigungsumfangs beim Sabbatjahr / Freistellungsjahr .....	8
8 Arbeits- und Gesundheitsschutz: Betreuungsschwerpunkte im neuen Rahmenvertrag mit dem Betriebsärztlichen Dienst B.A.D.....	8
9 Informationen der Schwerbehindertenvertretung: Teilhabegespräche zur Planung des neuen Schuljahres.....	9
10 Internetseite der Personalvertretung.....	9

Anlagen: - Kontaktdaten der BPR-Mitglieder  
- Kontaktdaten und Schulliste der Vertrauenspersonen der schwerbehinderten Lehrkräfte an Gymnasien im RP Tübingen

***Bitte per E-Mail ans Kollegium weiterleiten und  
ein Exemplar durch Aushang im Lehrerzimmer den  
Kolleginnen und Kollegen zur Kenntnis bringen!***

#### Verteiler

Von den Informationen des BPR Gymnasien erhalten die	
Örtlichen Personalräte	je 3 Exemplare
Beauftragten für Chancengleichheit	je 1 Exemplar
Vertrauenspersonen der Schwerbehinderten	je 1 Exemplar
Schulleitungen	je 1 Exemplar

#### Geschäftsstelle des BPR Gymnasien beim RP Tübingen

Regierungspräsidium Tübingen, Abteilung 7, Konrad-Adenauer-Str. 40, 72072 Tübingen  
Tel.: 07071/757-2031 (vormittags), Fax: 07071/757-2007  
Mail: [christina.wyrwich@rpt.bwl.de](mailto:christina.wyrwich@rpt.bwl.de)  
Web: <https://kurzelinks.de/1etr>

# 1 Einladung von BPR und Gewerkschaften zu Personalversammlungen

Rechtlich betrachtet muss der BPR immer zur Personalversammlung eingeladen werden, siehe LPVG (Landespersonalvertretungsgesetz) § 53 Abs. 1 Nr. 3. Wenn es allerdings nur um eine „Routine-Personalversammlung“ mit Rechenschaftsbericht des ÖPR und Diskussion über den Kollegenausflug u. Ä. geht, ist die Anwesenheit des BPR nicht dringend erforderlich.

Es kann hilfreich sein, den BPR zu einer Personalversammlung einzuladen, wenn schwierige Themen besprochen werden sollen und der Rat des BPR gefragt ist. Der BPR kann auch gebeten werden, einen kurzen Impulsvortrag zu einem bestimmten Thema beizutragen.

Laut § 53 Abs. 1 Nr. 2 kann auch je ein Beauftragter der in der Dienststelle vertretenen Gewerkschaften an der Personalversammlung teilnehmen. Die im Kollegium vertretenen Gewerkschaften (in der Regel GEW und PhV) müssen also rechtzeitig zur Personalversammlung eingeladen werden.

Wenn der BPR zu einer Personalversammlung eingeladen wird, fragt er beim ÖPR nach, ob man als BPR-Vertreter oder Gewerkschaftsvertreter eingeladen wird, denn das ist zuweilen anhand der Einladung nicht zu erkennen. Im Fall einer Einladung als BPR wird darauf hingewiesen, dass je ein Vertreter beider Fraktionen von PhV und GEW zur Personalversammlung entsandt werden.

## 2 Regionale ÖPR-Arbeitskreise

In einigen Regionen des Regierungsbezirks gibt es die Tradition regionaler ÖPR-Arbeitskreise, z. B. in der Region Tübingen / Reutlingen oder in der Ulmer Gegend. Bei diesen Treffen tauschen sich die ÖPR über aktuelle Themen und „Best-Practice“ an den Schulen aus. Meist wird auch der BPR zu diesen Treffen eingeladen. Die Anwesenheit des BPR bzw. der Gewerkschaften wird als hilfreich empfunden, weil sie bei komplexen Themen Rat beisteuern können. BPR und Gewerkschaften freuen sich über Einladungen zu regionalen ÖPR-Arbeitskreisen.

Falls es in Ihrer Region noch keinen regionalen ÖPR-Arbeitskreis geben sollte, ist anzurufen, einen solchen ins Leben zu rufen. Nehmen Sie Kontakt auf und laden Sie einfach die ÖPR der umliegenden öffentlichen und privaten Allgemeinbildenden Gymnasien zu einem passenden Termin an die eigene Schule ein und freuen Sie sich auf einen hilfreichen Erfahrungsaustausch! Reisekosten können leider nicht erstattet werden.

### 3 Kommunikation zwischen ÖPR und BPR

Wenn der ÖPR mit einer Personalmaßnahme des RP, die ihm per PERS-Formular mitgeteilt wird, einverstanden ist, muss er das dem BPR nicht mitteilen. Eine positive Rückmeldung des ÖPR kann aber hilfreich sein, um eine rasche BPR-Zustimmung in dringenden Fällen zu ermöglichen! Es reicht eine formlose E-Mail. Das landesinterne Veretzungsverfahren hat inzwischen ein elektronisches Beteiligungsverfahren für die Einbindung der ÖPR im Internet-Portal LFB-Online.

Wenn der ÖPR **Einwände** gegen vom Regierungspräsidium beabsichtigte Personalmaßnahmen hat, muss er diese dem BPR rasch mitteilen, damit der BPR sie innerhalb der personalvertretungsrechtlichen Beteiligungsfrist bei seiner Beratung und Beschlussfassung berücksichtigen kann. Diese Rückmeldung sollte nicht auf dem Postweg in Papierform erfolgen, weil die Postwege zum Amt und innerhalb des Amtes lang sind und die Frist dann häufig nicht eingehalten werden kann. Wir bitten die ÖPR deshalb ihre Einwände **per Mail** an den BPR-Vorsitzenden zu senden:  
**cord.santelmann@rpt.bwl.de.**

Einwände des ÖPR müssen **mit nachvollziehbaren Tatsachen begründet** werden. Eine Rückmeldung wie „Der ÖPR stimmt der beabsichtigten Abordnung nicht zu.“ reicht nicht aus. Stattdessen muss dargestellt werden, warum eine beabsichtigte Maßnahme bei der betroffenen Person oder anderen unzumutbare Härten verursacht bzw. was aus welchen Gründen getan werden müsste und könnte, um entsprechende Härten abzumildern. Dann kann der BPR die Argumentation bei seiner Beratung und Beschlussfassung berücksichtigen und ggf. auch dem Amt vortragen.

### 4 Vertrauensanwältin für Fragen der sexuellen Belästigung am Arbeitsplatz

Das KM hat die Schulen mit Schreiben vom 12.02.2025, Az. KM14-1226-2/4/15, wie folgt informiert:

*Beauftragung einer Vertrauensanwältin für Fragen der sexuellen Belästigung am Arbeitsplatz*

*Sehr geehrte Damen und Herren,*

*es freut mich sehr, Ihnen mitteilen zu können, dass das Kultusministerium die Rechts- und Fachanwältin für Strafrecht Melanie Freiin von Neubeck mit der Aufgabe der Vertrauensanwältin für Fragen der sexuellen Belästigung von Beschäftigten am Arbeitsplatz beauftragt hat.*

*Die Beratung durch die Vertrauensanwältin richtet sich an die Beschäftigten des Kultusressorts und ist für die sie kostenfrei. Sie erfolgt in der Regel telefonisch oder per Videokonferenz, ist aber auch per E-Mail oder nach vorheriger Abstimmung in den Räumen der Kanzlei der Vertrauensanwältin möglich. Reisekosten können nicht übernommen werden. [...]*

*Das Angebot der Vertrauensanwältin soll es vor allem betroffenen Beschäftigten des Kultusressorts ermöglichen, sich von einer externen unabhängigen Person vertraulich über mögliche Schritte beraten zu lassen. Bei entsprechenden Fragestellungen berät die Vertrauensanwältin aber auch die Beauftragten für Chancengleichheit sowie die fachlichen Beraterinnen an den Regierungspräsidien, Personalrätinnen und Personalräte oder Vorgesetzte. Eine Grenze findet die Tätigkeit der Vertrauensanwältin dort, wo Personen nach dem Legalitätsprinzip zur Einleitung von Ermittlungsverfahren verpflichtet sind.*

*Die Vertrauensanwältin ergänzt als externe und von der Verwaltung unabhängige Ansprechstelle die bereits bestehenden Ansprechmöglichkeiten in Fällen der sexuellen Belästigung am Arbeitsplatz. Die bereits bestehenden innerdienstlichen Ansprechmöglichkeiten beispielsweise bei den Vorgesetzten, den Schulaufsichtsbehörden oder der Beauftragten für Chancengleichheit bestehen selbstverständlich weiterhin.*

*Vom Beratungsangebot im Rahmen des geschlossenen Vertrags nicht umfasst ist das Verfassen von Schriftsätzen für die Betroffenen oder die anwaltliche Vertretung der Betroffenen innerhalb und außerhalb von Verfahren.*

*Über die individuelle Beratung hinaus ist geplant, dass sich die Vertrauensanwältin im Rahmen einer begrenzten Zahl von Vortragsveranstaltungen vorstellt und zum Thema der sexuellen Belästigung am Arbeitsplatz informiert. Informationen hierzu erhalten Sie zu einem späteren Zeitpunkt.*

*Mit freundlichen Grüßen  
gez. Daniel Hager-Mann*

Die Vertrauensanwältin ist unter folgenden **Kontakt**daten erreichbar:

**von Neubeck I Müller Rechtsanwälte**

Friedrichstraße 39

70174 Stuttgart

Telefon: 0711/ 882 442 00

Mobil: 0177/ 790 40 00

Fax: 0711/ 505 548 88

Mail: vertrauensanwaeltin-km@vnm-strafrecht.de

## **Telefonische Sprechzeiten**

Montag: 9 Uhr bis 12 Uhr

Dienstag: 14 Uhr bis 16 Uhr

Mittwoch: 9 Uhr bis 12 Uhr

Donnerstag: 14 Uhr bis 16 Uhr

Siehe auch hier:

<https://km.baden-wuerttemberg.de/de/ministerium/vertrauensanwaeltin-fuer-fragen-der-sexuellen-belaestigung-am-arbeitsplatz>

## **5 Schutzkonzept zur Prävention von sexualisierter Gewalt: Schutz für Schülerinnen und Schüler**

Mit Schreiben vom 11. März 2025, Az. KM24-6500-97/2/10, hat das Kultusministerium darüber informiert, dass alle Schulen ein Schutzkonzept gegen sexualisierte Gewalt entwickeln müssen. Auf der Internetseite des KM heißt es dazu:

*„Die Schulen implementieren geeignete Schutzkonzepte und Maßnahmen, um sexualisierte Gewalt gegenüber Schülerinnen und Schüler zu verhindern. Schutzkonzepte sollen auch dafür sorgen, dass Schülerinnen und Schüler aufgeklärt werden, was sexualisierte Gewalt ist und was sie tun können, wenn sie oder andere diese erleiden.“*

Siehe hier: <https://km.baden-wuerttemberg.de/de/schule/schulartuebergreifend/kinderschutz-und-umgang-mit-sexueller-gewalt>

Der BPR begrüßt die Einführung dieses Schutzkonzeptes. Die Entwicklung, Einführung und langfristige Durchführung eines Schutzkonzeptes sind zwar lange überfällig, stellen aber einen erheblichen Mehraufwand für die Schulen dar. Deshalb hat der BPR den HPR gebeten, sich beim KM dafür einzusetzen, dass die Schulen die hierfür notwendigen zusätzlichen Ressourcen in Form von Anrechnungsstunden für diejenigen erhalten, die das Präventionskonzept entwickeln, einführen und dauerhaft umsetzen müssen. Dies hat der HPR auch getan und wird in seinem nächsten Info-Schreiben darüber berichten.

## **6 Konventionelle A 14-Beförderung im Mai 2025**

Das Kultusministerium stellt jedes Jahr Rahmenkriterien auf, nach denen eine Beförderung im konventionellen A 14-Beförderungsprogramm prinzipiell infrage kommen kann. Im aktuellen Verfahren für Mai 2025 sind das die folgenden:

- Beförderungsjahrgang bis einschl. 2004 mit mindestens guter Beurteilung
- 2005 bis einschließlich 2008 mit mindestens sehr guter bis guter Beurteilung
- 2009 mit sehr guter Beurteilung
- 2010 im Privat- und Auslandsschuldienst mit sehr guter Beurteilung

Der Beförderungsjahrgang ist das Jahr, in dem man auf Lebenszeit verbeamtet wurde. Diese Vorgaben erfüllten im Regierungspräsidium Tübingen 95 Lehrkräfte, vgl. die Übersichtstabelle weiter unten. Insgesamt wurden dem RP Tübingen vom KM aber nur 16 Beförderungsstellen für den öffentlichen Schuldienst und eine Beförderungsstelle für den Privat- und Auslandsschuldienst zur Verfügung gestellt.

Als Ausgleich für die im Privat- und Auslandsschulbereich nicht vorhandene Möglichkeit, per A 14-Ausschreibung befördert zu werden, wird dort ein weiterer Jahrgang für die Beförderung mit 1,0 eröffnet. Der Privat- und Auslandsschulbereich bekommt ein eigenes Stellenkontingent für die konventionelle A 14-Beförderung.

### **Beförderungsprogramm „Abendsonne“**

Außerdem können laut eines Schreibens des KM vom 4. Juli 2008 (Az. 14-0311.23/480) im Rahmen des Beförderungsprogramms Abendsonne alle verbeamteten Lehrkräfte an Gymnasien ab Vollendung des 60. Lebensjahres außerhalb der Kriterien des jeweiligen Beförderungsprogramms nach A 14 befördert werden, wenn sie in der Dienstlichen Beurteilung mindestens die Note 2,0 haben. Hintergrund: Damit eine Beförderung pensionswirksam ist, muss das Beförderungsamt mindestens zwei Jahre vor der Pensionierung ausgeübt worden sein.

Eine solche Beförderung kann unabhängig davon erfolgen, ob der Beförderungsjahrgang der betreffenden Lehrkraft bereits geöffnet wurde. Aufgrund des Beförderungsstaus und der damit verbundenen immer längeren Wartezeit bis zur Beförderung erfüllen inzwischen vermehrt Lehrkräfte die Kriterien des Beförderungsprogramms Abendsonne. Lehrkräfte im Arbeitnehmerverhältnis (L.i.A. / „Angestellte“) können laut KM nicht ins Beförderungsprogramm Abendsonne einbezogen werden.

Der BPR hat das RP und den HPR gebeten, sich gegenüber dem KM für eine Vermehrung der A 14-Beförderungsmöglichkeiten einzusetzen, damit Lehrkräfte mit den Noten 2,0 oder 1,5 in der Dienstlichen Beurteilung nicht erst kurz vor der Pension befördert werden können.

### **Verwendbarkeitsdauer von Dienstlichen Beurteilungen**

Das RP hat den BPR informiert, dass Dienstliche Beurteilungen bis zu zwei Jahre, d. h. für bis zu vier A 14-Beförderungsverfahren verwendet werden können. Voraussetzung ist, dass die Schulleitungen das einheitlich vom RP festgelegte Enddatum des Beurteilungs-

zeitraums für die Dienstliche Beurteilung beachten. Wenn eine Lehrkraft vorher der Auffassung ist, dass sich die eigenen Leistungen verbessert haben, kann bei der Schulleitung eine erneute Beurteilung beantragt werden.

### Beförderungskriterien im RP Tübingen

Das RP hat angesichts der geringen Zahl von Beförderungsmöglichkeiten und nach Erörterung und im Einvernehmen mit dem BPR Gymnasien folgende Auswahl für die Beförderung getroffen:

#### Öffentlicher Schuldienst

- Bis einschließlich Beförderungsjahrgang 2004 werden alle Personen mit mind. der Note 2,0 befördert.
- bis einschl. Beförderungsjahrgang 2006 alle Personen mit mind. der Note 1,5
- bis einschl. Beförderungsjahrgang 2008 alle Personen mit Note 1,0 und im Jahrgang 2008 zusätzlich mit den besten Befähigungsbeurteilungen (Anzahl des Merkmals „D“)

#### Abendsonne

- Es wird bis Geburtsdatum vor dem 1. August 1964 mit Note mind. 2,0 befördert.

#### Privatschuldienst

- Beförderung bis einschließlich Jahrgang 2008 mit 1,0

#### Auslandsschuldienst

- Beförderung bis einschließlich Jahrgang 2008 mit 1,0

Daraus ergibt sich folgende Übersicht:

Beförderungsjahrgang	Notenvorgabe (KM)	StR / in im Verfahren	Verzicht, Elternzeit, Krankheit, Beurlaubung, usw.	StR / in erfüllen Notenvorgabe	Beförderung gemäß Kriterien RP Tübingen
<b>Öffentlicher Schuldienst</b>					
2004 + früher	mind. 2,0	34	32	2	2
2005 – 2008	mind. 1,5	152	84	57	12
2009	mind. 1,0	85	43	22	0
Abendsonne	mind. 2,0				2
<b>Summe</b>		<b>271</b>	<b>159</b>	<b>81</b>	<b>16</b>
<b>Privatschuldienst / Auslandsschuldienst</b>					
2004 + früher	mind. 2,0	0	0	0	0
2005 – 2008	mind. 1,5	8	3	5	1
2009	mind. 1,0	4	1	3	0
2010	mind. 1,0	9	1	6	0
<b>Summe</b>		<b>21</b>	<b>5</b>	<b>14</b>	<b>1</b>

Es fällt auf, dass eine sehr große Anzahl von Lehrkräften auf die Teilnahme am Beförderungsverfahren verzichtet. Die ÖPR wurden vom BPR per PERS-Formular über die beabsichtigten Beförderungen informiert. Eine Rückmeldung des ÖPR an den BPR ist in diesen Fällen nicht nötig. Die Beförderungsurkunden müssen im Laufe des Monats Mai ausgehändigt werden.

Informationen zum konventionellen A 14- und zum A 14-Ausschreibungsverfahren finden Sie hier: <https://lehrer-online-bw.de/Befoerderung>



## **7 Verbindliche Festlegung des Beschäftigungsumfangs beim Sabbatjahr / Freistellungsjahr**

Aus gegebenem Anlass folgender Hinweis: Eine nachträgliche Änderung des Beschäftigungsumfangs oder ein Antrag auf Beurlaubung sind nach der Genehmigung eines Freistellungsjahres bzw. Sabbatjahres in der Ansparphase nicht mehr möglich, da sich die Lehrkraft vertraglich gebunden hat. Die komplette Rückabwicklung des Freistellungsjahres ist zudem nur in besonderen Härtefällen möglich. Der gesamte Zeitraum von Ansparphase und Freistellungsjahr selbst sollte also sorgfältig geplant und alle Eventualitäten bedacht werden, da spätere Änderungen nicht mehr möglich sind.

## **8 Arbeits- und Gesundheitsschutz: Betreuungsschwerpunkte im neuen Rahmenvertrag mit dem Betriebsärztlichen Dienst B.A.D**

Das Regierungspräsidium hat den BPR Gymnasien bei der Festlegung neuer Betreuungsschwerpunkte für den Arbeits- und Gesundheitsschutz beteiligt. Der BPR Gymnasien hat dem RPT folgende Betreuungsschwerpunkte des Betriebsärztlichen Dienstes B.A.D im Arbeits- und Gesundheitsschutz für den Bereich der Allgemein bildenden Gymnasien vorgeschlagen:

1. Lärm
2. Hitze (sommerlicher Wärmeschutz)
3. Kälte (unzureichend geheizte Klassenzimmer)

Wir hoffen, dass das auch aus Sicht der ÖPR wichtige Prioritäten beim Arbeits- und Gesundheitsschutz sind.

## 9 Informationen der Schwerbehindertenvertretung: Teilhabegespräche zur Planung des neuen Schuljahres

Die Schulleitung ist laut der an den Dienststellen abgeschlossenen Inklusionsvereinbarung verpflichtet, schwerbehinderten und gleichgestellten Lehrkräften sowie Lehrkräften mit einem GdB 30 oder 40 zur Planung eines neuen Schuljahres ein Teilhabegespräch anzubieten. Auf Wunsch der Lehrkraft kann die Örtliche Vertrauensperson an diesem Gespräch teilnehmen. Die Lehrkraft kann dieses Gespräch aber auch ablehnen, wenn sie dieses nicht für notwendig erachtet.

Ziel des Teilhabegesprächs ist, Einblicke in die Arbeits- und Belastungssituation, in vorhandene Fähigkeiten, Kenntnisse und Potenziale sowie einen möglichen - Unterstützungsbedarf der Lehrkraft zu erhalten, und die Einsatzmöglichkeiten zu klären. Zudem soll bei Schwierigkeiten gemeinsam nach Lösungen gesucht werden.

Sehr wichtig sind in diesem Zusammenhang natürlich Vereinbarungen bezüglich Deputat und Stundenplangestaltung. Aus diesem Grund ist eine frühzeitige Durchführung dieser Teilhabegespräche, am besten vor der endgültigen Planung von Deputat und Stundenplan, notwendig.

Über die Vereinbarungen erstellt die Schulleitung ein Protokoll. Sinnvoll ist es, wenn auch die Lehrkraft eine Fertigung erhält. Ein Muster für ein Protokoll und weitere Hinweise zum Teilhabegespräch finden Sie hier:



## 10 Internetseite der Personalvertretung

Die Webseite der **Bezirkspersonalräte beim RP Tübingen** finden Sie hier im Internet:

<https://rp.baden-wuerttemberg.de/rpt/abt7/interessen/>



Der **BPR Gymnasien beim RP Tübingen** ist direkt zu erreichen unter der Webadresse:

<https://rp.baden-wuerttemberg.de/rpt/abt7/interessen/seiten/allgemeinbildend-egymnasien>



Sie finden dort die **BPR-Mitglieder** und die etwa halbjährlich erscheinenden **BPR-Infos**.

Die **Internetseite des Hauptpersonalrats Gymnasien beim KM (HPR)** finden Sie hier: [https://hpr.kultus-bw.de/Lde/Startseite/HPR\\_GYM](https://hpr.kultus-bw.de/Lde/Startseite/HPR_GYM)



=====

Wir hoffen, dass wir Ihnen mit diesem BPR-Info bei Ihrer Tätigkeit an der Schule wieder eine Hilfe bieten konnten.

Mit kollegialen Grüßen

**Cord Santelmann**

*Vorsitzender*

**Yvonne Keppler**

*Stellvertretende Vorsitzende und  
Arbeitnehmervertreterin im Vorstand*

**Ingrid Wagenhuber**

*Vorstandsmitglied*

**Bettina Ruff**

*Vorstandsmitglied*

**Johannes Gießler**

**Regina Hoch-Veser**

**Markus Riese**

**Dieter Grupp**

**Jörg Sobora**

**Christine Vöhringer**

*Bezirksvertrauensperson der schwerbehinderten Lehrkräfte an Gymnasien und  
ständiger Gast des BPR Gymnasien*